

## Klauseln für die Unfallversicherung – Fassung Januar 2020

Nachfolgende Bestimmungen gelten nur dann, wenn dies besonders vereinbart wurde und im Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein beurkundet ist.

Klausel

### 725 Blindenklausel

Wegeunfälle aller Art fallen nur dann unter den Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person sich zum Zeitpunkt des Unfalles in Begleitung einer geeigneten sehenden Person oder eines ausgebildeten Blindenführerhundes befindet.

### 761 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Multiple Sklerose-Folgen

Unfälle und Unfallfolgen, bei deren Entstehung oder Verschlimmerung die Multiple Sklerose mitwirkt, sind ausnahmslos vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, ungeachtet der Höhe des Mitwirkungsanteils. Verschlimmerungen der Multiplen Sklerose und deren Verlauf begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistung.

### 790 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Knieverletzungen (rechtes Kniegelenk)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des rechten Kniegelenks

### 791 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Knieverletzungen (linkes Kniegelenk)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des linken Kniegelenks

### 792 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Knieverletzungen (beide Kniegelenke)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen beider Kniegelenke

### 793 Besondere Bedingung für den Ausschluss von habituellen Knieluxationen

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- habituelle Knieluxationen

### 794 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Meniskusschäden (rechtes Kniegelenk)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Meniskusverletzungen des rechten Kniegelenks

Klausel

### 795 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Meniskusschäden (linkes Kniegelenk)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Meniskusverletzungen des linken Kniegelenks

### 796 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Meniskusschäden (beide Kniegelenke)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Meniskusverletzungen beider Kniegelenke

### 800 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Sprunggelenksverletzungen (rechter Fuß)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- Verletzungen des oberen und unteren Sprunggelenks des rechten Fußes

### 801 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Sprunggelenksverletzungen (linker Fuß)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des oberen und unteren Sprunggelenks des linken Fußes

### 802 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Fußgelenksverletzungen (rechter Fuß)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des rechten Fußes insbesondere des oberen und unteren Sprunggelenks, des Außen- und Innenknöchels sowie der dazugehörigen Kapseln, Knorpeln, Sehnen, Bänder und alle ursächlich damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden

### 803 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Fußgelenksverletzungen (linker Fuß)

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des linken Fußes insbesondere des oberen und unteren Sprunggelenks, des Außen- und Innenknöchels sowie der dazugehörigen Kapseln

seln, Knorpeln, Sehnen, Bänder und alle ursächlich damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden

**804 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Achillessehnenverletzungen (rechter Fuß)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Achillessehne des rechten Fußgelenks

**805 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Achillessehnenverletzungen (linker Fuß)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Achillessehne des linken Fußgelenks

**810 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Hüftverletzungen (rechte Hüfte)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des rechten Hüftgelenks

**811 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Hüftverletzungen (linke Hüfte)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des linken Hüftgelenks

**820 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Schulterverletzungen (rechte Schulter)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des rechten Schultergelenks

**821 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Schulterverletzungen (linke Schulter)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des linken Schultergelenks

**822 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Verletzungen der Rotatorenmanschette (rechte Schulter)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Rotatorenmanschette des rechten Schultergelenks

**823 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Verletzungen der Rotatorenmanschette (linke Schulter)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung von Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Rotatorenmanschette des linken Schultergelenks

**830 Besondere Bedingung für den Ausschluss cerebraler Anfallleiden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verschlimmerungen cerebraler Anfallleiden

**891 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Rheumaerkrankungen**

Unfälle und Unfallfolgen, bei deren Entstehung oder Verschlimmerung rheumatische Gelenkerkrankungen mitgewirkt haben, sind ausnahmslos vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Verschlimmerungen rheumatischer Gelenkerkrankungen begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistung.

**7101 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Wirbelsäulenschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der gesamten Wirbelsäule

**7111 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Halswirbelschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Halswirbelsäule

**7121 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Brustwirbelschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Brustwirbelsäule

**7131 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Lendenwirbelsäulenschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Lendenwirbelsäule

**7151 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Bandscheibenschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen der Bandscheiben

**7231 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Netzhaut- und Glaskörperschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Netzhautblutungen, Netzhautablösungen, Netzhautrisse und Glaskörperblutungen

**7301 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Gehirn- und Rückenmarkschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des Gehirns und verlängerten Markes

**7311 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Epilepsieerkrankungen**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verschlimmerungen epileptischer Anfälle

**7411 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Osteomyelitisschäden**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Osteomyelitisschäden und deren Folgen

**7421 Besondere Bedingung für den Ausschluss von habituellen Schulterluxationen**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- habituelle Schulterluxationen

**7431 Besondere Bedingung für den Ausschluss von habituellen Hüftluxationen**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- habituelle Hüftluxationen

**7511 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Diabetesfolgen**

Unfallfolgen, bei denen Diabetes mitwirkt, sind in Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Verschlimmerungen der Diabetes begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

**7710 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Arthrose-Erkrankungen**

Unfälle und Unfallfolgen, bei deren Entstehung oder Verschlimmerung arthrotische Gelenkerkrankungen mitgewirkt haben, sind ausnahmslos vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Verschlimmerungen arthrotischer Gelenkerkrankungen begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistung.

**7810 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Arthritis-Erkrankungen**

Unfälle und Unfallfolgen, bei deren Entstehung oder Verschlimmerung arthritische Gelenkerkrankungen mitgewirkt haben, sind ausnahmslos vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Verschlimmerungen arthritischer Gelenkerkrankungen begründen keinen Anspruch auf Versicherungsleistung.

**8031 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Augenschäden (beide Augen)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen beider Augen

**8032 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Augenschäden (linkes Auge)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des linken Auges

**8033 Besondere Bedingung für den Ausschluss von Augenschäden (rechtes Auge)**

In Ergänzung zu Pkt. 4 und in Abänderung zu Pkt. 2.1.2.2.2 und Pkt. 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Verletzungen des rechten Auges

**8653 Besondere Bedingung für Anrechnung des Mitwirkungsanteils von Krankheiten und Gebrechen**

Ziffer 3 der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) und, sofern vereinbart, Ziffer 9 der Besonderen Bedingungen für den Exclusive Top - Versicherungsschutz in der Unfallversicherung bzw. der Besonderen Bedingungen für den Exclusive Top 100 - Versicherungsschutz in der Unfallversicherung werden gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfall-Rente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads
- bei der Todesfallleistung und bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst

entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.